

Reit- und Fahrclub "Niedersachsen Eiche" e.V.

Kleinenborstel

Satzung

- 2 -

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrclub "Niedersachsen Eiche" e.V., hat seinen Sitz in Kleinenborstel und erstreckt sich über die weitere Umgebung dieses Ortes. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und dem Reiterverband Hannover-Bremen e.V. Der Verein regelt seine Angelegenheiten selbständig. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Syke unter Nr. VR 385 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und des Sports, zur körperlichen Ertüchtigung des Volkes, insbesondere der Jugend, durch die Förderung des Reitsportes beizutragen sowie die Liebe zum Pferd zu wecken und zu erhalten.

Der Verein kann zu diesem Zwecke Übungs- und Ausbildungsstätten (Freigelände, Reithallen) nebst den zur Ausübung des Reitsportes notwendigen Pferden und Geräten unterhalten, erwerben, pachten oder errichten. Er soll die Ausbildung von Lehrkräften fördern, Lehrgänge praktischer und theoretischer Art für seine Mitglieder durchführen und Pferdeleistungsschauen abhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinne oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Erträge eines Geschäftsbetriebes, an welchem der Verein ganz oder prozentual beteiligt ist, sind zweckgebunden zum Nutzen des Vereins einzusetzen.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendmitglieder
3. Ehrenmitglieder

- 3 -

- 3 -

Ordentliches Mitglied kann jedermann werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendmitglied kann jeder Jugendliche werden, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, sie haben volles Stimmrecht. Sie sind der Satzung des Vereins unterworfen. Soweit erforderlich, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung des Vereins, des Reitsports oder der Pferdezucht besonders verdient gemacht haben.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.

Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend am 1. Januar des Jahres, in welchem sie beantragt wurde.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ordentliche Mitglieder werden mit Erreichen des 65. Lebensjahres automatisch zu Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder können darüber hinaus durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes.

- b) durch Austritt. Er muß schriftlich dem Verein spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Jahres erklärt werden. Der letzte Tag der Mitgliedschaft ist grundsätzlich der 31. Dezember des Jahres, in welchem die Mitgliedschaft fristgerecht gekündigt wurde. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr, in welchem der Austritt erklärt wird, letztmalig fällig.

- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Die Ausschließung kann erfolgen:

1. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung.

2. Durch den Vorstand, wenn der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung bis zum Jahresende nicht bezahlt wird.

Der Ausschluß bedarf der Begründung,

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

- 4 -

- 4 -

§ 4 Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag kann vom Vorstand auf Antrag im Einzelfall ermäßigt werden.

Auf Antrag kann vom Vorstand dem Einzelnen eine Beitragsstundung eingeräumt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu den festgesetzten Bedingungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - b) die festgesetzten Beiträge und/oder sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu zahlen,
 - c) den Verein zur Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

- 5 -

- 5 -

§ 8 Leitung der Verwaltung

1. Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.
Der Vorstand besteht ferner aus dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendwart, dem 2. Kassenwart, dem 2. Schriftführer, dem Freizeitwart und dem Fahrwart.
3. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Kassenwart vertreten.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Einberufung von Mitgliederversammlungen, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Besondere Unkosten können erstattet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind:

- a) ordentliche
- b) außerordentliche

Zu a)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 31. März statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen.

- 6 -

- 6 -

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

1. Bestätigung des letztjährigen Protokolls
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Rechnungsbericht des Schatzmeisters
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer

Der Mitgliederversammlung obliegt außerdem:

1. die Wahl des gesamten Vorstandes im Sinne der §§ 7 und 8 (alle drei Jahre),
2. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung,
3. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Zu b)

So oft der Vorstand es für erforderlich hält, finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine Niederschrift über die Versammlung ist anzufertigen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Bei Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Rechnungsführung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer.

- 7 -

- 7 -

§ 11 Haftung

Der Verein kann von seinen Mitgliedern und Gästen nicht für Unfälle und Schäden, die bei Benutzung seiner Anlagen oder bei Veranstaltungen, gleich welcher Art, entstehen, verantwortlich gemacht werden.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Versammlung, auf welcher sie beraten werden sollen, schriftlich mitzuteilen. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den hiesigen Kreisreiterverband Diepholz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluß der Mitgliederversammlung des Reitclub "Niedersachsen Eiche" e.V. mit Wirkung vom 27. Februar 2005 in Kraft.

Kleinenborstel, 27. Februar 2005

Reitclub "Niedersachsen Eiche" e.V.